

Zivilprozessrecht

Reichweite der Bindungswirkung eines Feststellungsurteils

ZPO § 322 I

Die Reichweite der Bindungswirkung eines Feststellungsurteils ist in erster Linie der Urteilsformel zu entnehmen. Nur wenn die Urteilsformel allein nicht ausreicht, die Reichweite der Bindungswirkung zu erfassen, sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe, erforderlichenfalls auch das Parteivorbringen, ergänzend heranzuziehen (im Anschluss an BGH, NJW 1982, 2257; NJW 1983, 2032; NJW 1987, 371; NJW-RR 1994, 409; GRUR 2002, 915 [916] - Wettbewerbsverbot in Realteilungsvertrag).

BGH, *Urteil* vom 14. 2. 2008 - I ZR 135/05

NJW 2008, 2716 = GRUR 2008, 933

Zum Sachverhalt

Die Kl. vertreibt Schmierstoffe, die insbesondere beim Betrieb von Schienenfahrzeugen verwendet werden. Dazu gehört ein vom Geschäftsführer der Kl. entwickeltes spezielles Schmiermittel. Mit der Herstellung ihrer Schmiermittelstoffe hatte die Kl. eine S & Co. AG beauftragt. Die Bekl. zu 2 stellt Zentralschmieranlagen für Schienenfahrzeuge her und hat eine für das Schmiermittel der Kl. geeignete Anlage entwickelt. Der Vertrieb der Schmierstoffe erfolgte in Deutschland durch eigene Handelsvertreter der Kl., im Ausland durch die Bekl. zu 1, eine Gesellschaft aus dem Konzern der Bekl. zu 2. Die beiden Bekl. sind zwei Gesellschaften, mit denen die Kl. früher kooperiert hat. Diese Geschäftsbeziehung ist beendet. Da die Bekl. weiterhin Produkte nach Art der von der Kl. entwickelten Schmiermittel mit den von der Kl. verwendeten Produktbezeichnungen vertrieben, hatte die Kl. gegen die Bekl. ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von § 3 UWG (§ 1 UWG a.F.) und § 826 BGB erwirkt. Darin wurde u.a. festgestellt, dass die Bekl. verpflichtet sind, der Kl. allen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, dass die Bekl. unter den im Tenor des Urteils genannten Bezeichnungen nicht von der Kl. stammende Produkte in den Verkehr gebracht, angeboten oder vertrieben hatte. Diesen Schadensersatzanspruch macht die Kl. im vorliegenden Rechtsstreit geltend. Das LG hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Das OLG als BerGer. hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Kl. hatte Erfolg.

Einführung in die Probleme

1. Ein Wahlschwerpunktfall für Wettbewerbsrechtler? Natürlich nicht, auch wenn die Erkenntnis nicht schadet, dass gerade der gewerbliche Rechtsschutz eine Herausforderung an die prozessrechtlichen Künste der beteiligten Anwälte und Richter und deshalb für das Prozessrecht besonders lehrreich ist¹. Im vorliegenden Fall hatte die Kl., bevor sie noch einen bezifferten Schaden geltend machen konnte, auf Feststellung geklagt, dass die Bekl. ihr den durch das Inverkehrbringen bestimmter Produkte entstehenden Schaden ersetzen müssten. Eine solche Klage ist, weil noch nicht auf Zahlung geklagt werden kann, nach § 256 ZPO zulässig². Sie hatte hier zur rechtskräftigen Verurteilung der Bekl. geführt. Ein solches Urteil schafft, wie im vorliegenden Fall, eine Basis für spätere Leistungsklagen³. Mit diesen muss nur noch der haftungsausfüllende Schaden geltend gemacht werden. Das Vorgehen der Kl. ist hierfür typisch. Aber das Feststellungsurteil kann nur insoweit binden, wie seine Rechtskraft reicht. Darum ging es hier. Nach Ansicht des OLG ergab sich nämlich aus den Gründen des Feststellungsurteils, dass die Bekl. nicht schon für jedes Inverkehrbringen der Schmierstoffe Schadenersatz leisten müssten, sondern nur dann, wenn sie die Herkunft dieser Schmiermittel von der Kl. vortäuschten. Dies aber werde nicht geltend gemacht, so dass ein Verstoß gegen die rechtskräftig festgestellte Unterlassungspflicht nicht vorliege. Der BGH ist dieser Ansicht nicht gefolgt.

2. Die Rechtskraft eines Zivilurteils tritt ein (a) durch Erschöpfung des Rechtsweges, (b) durch Versäumung der Rechtsmittelfrist oder (c) durch Rechtsmittelverzicht bzw. Zurücknahme eines eingelegten Rechtsmittels⁴. Unterschieden wird zwischen der formellen und der materiellen Rechtskraft. Die *formelle Rechtskraft* besteht darin, dass das Urteil nicht oder nicht mehr anfechtbar ist⁵. Die *materielle Rechtskraft* hat unterschiedliche Wirkungen: Ein späterer Prozess mit demselben Streitgegenstand ist unzulässig (*ne bis in idem*)⁶. Die Hauptfrage des rechtskräftig entschiedenen Vorprozesses

darf nicht erneut zur Hauptfrage eines Zweitprozesses gemacht werden. Tritt in einem späteren Prozess mit neuem Streitgegenstand die rechtskräftig entschiedene Hauptfrage des Vorprozesses als Vorfrage auf, so ist dies kein *bis-in-idem*-Fall. Wohl aber tritt bezüglich der rechtskräftig entschiedenen Vorfrage Bindungswirkung ein (*Fall der Präjudizialität*)⁷. Im vorliegenden Fall bedeutete dies: Soweit bereits rechtskräftig über die Voraussetzungen des Schadensersatzes entschieden war, konnten die Gerichte in diesem Zweitprozess nicht mehr frei entscheiden. Die Frage ist dann immer wieder: Wie weit reicht die materielle Rechtskraft? Wie weit reicht also die Bindung?

Darstellung und Analyse

Die objektiven Grenzen der Rechtskraft werden in § 322 I ZPO festgelegt: Es kommt darauf an, inwieweit „über den durch Klage ... oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist“. Maßgebend ist immer zuallererst die Urteilsformel⁸. Immer wieder wird jedoch über die Frage diskutiert, inwieweit die Entscheidungsgründe den Umfang der Rechtskraft mitbestimmen. Meistens geht es dann um die Frage, inwieweit präjudizielle Fragen, also Vorfragen des Urteils, an der Rechtskraft teilnehmen⁹. Hier ging es um die Frage, ob man den Urteilstenor durch Auslegung aus den Gründen erweitern bzw. (in diesem Fall) einschränken kann. Der *Senat* lässt dies im Grundsatz nicht zu:

„Nur wenn die Urteilsformel allein nicht ausreicht, um den Rechtskraftgehalt der Entscheidung zu erfassen, sind Tatbestand und Entscheidungsgründe, erforderlichenfalls auch das Parteivorbringen, ergänzend heranzuziehen“.

Diese Voraussetzungen waren hier nach der Ansicht des *Senats* nicht erfüllt:

„Nach dem Tenor des Feststellungsurteils sind die Bekl. verpflichtet, der Kl. allen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, dass die Bekl. unter den im Einzelnen genannten Bezeichnungen nicht von der Kl. stammende Produkte in den Verkehr gebracht, angeboten oder vertrieben haben. Diese Urteilsformel ist eindeutig. Sie bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Bekl. für einen der Kl. dadurch entstandenen Schaden nur unter der weiteren Voraussetzung einstehen sollen, dass die Verwendung der Produktbezeichnung zu einer Herkunftstäuschung oder einer Rufausbeutung geführt hat... Da demnach bereits die Urteilsformel eindeutig feststellt, welches Verhalten der Bekl. widerrechtlich ist und zum Schadensersatz verpflichtet ..., besteht grundsätzlich keine Veranlassung, zur Bestimmung des Umfangs der Rechtskraft die Entscheidungsgründe des Feststellungsurteils heranzuziehen“.

Ergänzend führt der *Senat* noch aus, dass er im konkreten Fall, selbst wenn er auf die Entscheidungsgründe zurückgreifen wollte, der einschränkenden Auslegung des *OLG* nicht folgen würde. Das Berufungsurteil war also aufzuheben. Zur weiteren trichterlichen Klärung verwies der *Senat* die Sache an das BerGer. zurück (vgl. § 563 ZPO).

Folgen für Ausbildung, Prüfung und Praxis

Die Grenzen der materiellen Rechtskraft zählen zum Kernstoff im Zivilprozessrecht. Der vorliegende Fall zeigt sehr gut den Nutzen der materiellen Rechtskraft. Mit den vorgeklärten Rechtsfragen brauchte sich die Kl. nicht mehr herumzuschlagen. Man erkennt auf der anderen Seite, dass die Bekl. ein so weitreichendes rechtskräftiges Feststellungsurteil im Vorprozess hätten verhindern müssen, um ihre Interessen zu wahren. Nun waren sie und war im Zweitprozess auch das *Gericht* daran gebunden.

Zur Vertiefung: *Schreiber*, Die Rechtskraft im Zivilprozess, Jura 2008, 121.
Karsten Schmidt

¹ Dazu einführend *Hönn*, Wettbewerbs- u. KartR, 2007, § 4; *Rittner/Kulka*, Wettbewerbs- u. KartR, 7. Aufl. (2008), § 4 Rdnrn. 60ff.; f. d. Praxis vgl. *Tepitzky*, Wettbewerbsrechtl. Ansprüche u. Verfahren, 9. Aufl. (2007), S. 531ff.

² Vgl. *Stein/Jonas/Roth*, ZPO, 22. Aufl. (2008), § 256 Rdnr. 24; *Becher-Eberhard*, in: MünchKomm-ZPO, 3. Aufl. (2008), § 256 Rdnr. 14.

³ Vgl. *Stein/Jonas/Roth* (o. Fußn. 2), § 256 Rdnr. 124.

⁴ Vgl. *Stein/Jonas/Leipold* (o. Fußn. 2), § 322 Rdnrn. 1ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, ZivilProzR, 16. Aufl. (2004), § 149 Rdnrn. 2ff.

⁵ Dazu *Jauernig*, ZivilProzR, 29. Aufl. (2007), S. 196f.; *Musielak*, Grundkurs ZPO, 9. Aufl. (2007), Rdnr. 560.

6 *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (o. Fußn. 4), § 150 Rdnr. 10.

7 *Musielak* (o. Fußn. 5), Rdnr. 567; *Jauernig* (o. Fußn. 5), S. 197f.; *Karsten Schmidt*, JuS 2008, 754.

8 *BGH*, NJW 1983, 2032; *Stein/Jonas/Leipold* (o. Fußn. 2), § 322 Rdnr. 169; *Thomas/Putzo/Reichold*, ZPO, 28. Aufl. (2008), § 322 Rdnr. 17.

9 Vgl. die Einzelbsp. bei *Gottwald*, in: MünchKomm-ZPO (o. Fußn. 2), § 322 Rdnrn. 101ff.